

---

**Jahrgang 2019**

**Ausgegeben am xx.xx.2019**

---

**xx. Gesetz:**                    **Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) geändert wird [CELEX Nrn.: 32012L0027]**

---

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 19/2019, wird wie folgt geändert:

*1. § 5 Abs. 3 Z 12 lautet:*

„12. bei Errichtung und bei wesentlicher Änderung einer thermischen Stromerzeugungsanlage zum Zweck der reinen Stromerzeugung ohne Nutzung der Abwärme mit einer installierten Leistung von mehr als 20 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen und Leitgrundsätzen im Anhang 3 erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen einer reinen Stromerzeugungsanlage mit einer vergleichbaren hocheffizienten KWK-Anlage gegenüberzustellen und zu bewerten sind.“

*2. § 5 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Behörde kann mit Verordnung die in Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätze und Leitgrundsätze näher konkretisieren.“

*3. Nach § 11 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:*

„(4) Die Behörde hat das gemäß § 5 Abs. 3 Z 12 ermittelte Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse bei der Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen.

(5) Die Behörde hat die Genehmigung für ein Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 Z 12 bei einem positiven Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse zugunsten einer hocheffizienten KWK-Anlage insbesondere dann zu erteilen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer hocheffizienten KWK-Anlage auf Grund von bestehenden Rechtsvorschriften, bestehenden Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage der Betreiberin oder des Betreibers nicht möglich ist.“

*4. § 76 Abs. 9 lautet:*

„(9) Durch die §§ 5 Abs. 3 Z 12 und Abs. 6, 11 Abs. 4 und Abs. 5, 38 Abs. 1 Z 27, 41 Abs. 1 Z 30 und Anhang 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx sowie durch § 33 Abs. 9 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 60/2018 wird die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, umgesetzt.“

*5. Anhang 3 (Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse) wird durch den beiliegenden Anhang 3 (Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse und Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX, Teil 2 der RL 2012/27/EU) ersetzt.*

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

### **Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse und Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX, Teil 2 der RL 2012/27/EU:**

Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage geplant, so wird die geplante Anlage oder die wesentliche Änderung der Anlage mit einer gleichwertigen Anlage verglichen, bei der dieselbe Menge an Strom erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze abgegeben wird.

Bei der Bewertung werden innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärmebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, berücksichtigt, wobei den praktischen Möglichkeiten (z. B. technische Machbarkeit und Entfernung) Rechnung zu tragen ist.

Die Systemgrenze wird so festgelegt, dass sie die geplante Anlage und die Wärmelasten umfasst, beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse. Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

Die Wärmelasten umfassen bestehende Wärmelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärmesysteme sowie - in städtischen Gebieten - die Wärmelasten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärmenetz erhielte und/oder an ein solches angeschlossen würde.

Die Kosten-Nutzen-Analyse stützt sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst insbesondere die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

Für die Zwecke des Vergleichs werden der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärmebedarfspunkten genutzt werden, berücksichtigt. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

Die Kosten-Nutzen-Analyse beinhaltet neben der reinen Finanzanalyse auch eine volkswirtschaftliche Analyse.

Die Finanzanalyse gibt Aufschluss über die zu erwartenden Cashflows der beiden Optionen, die sich einerseits aus den Investitionen und den laufenden Kosten des Betriebs einer reinen Stromerzeugungsanlage, und andererseits aus den Investitionen und laufenden Kosten des Betriebs einer hocheffizienten KWK-Anlage ergeben. Zur Ermittlung der erwarteten Erlöse aus der Vermarktung des erzeugten Stroms für die beiden Optionen sind entsprechende Preiserwartungen über die Nutzungsdauer zu hinterlegen. Für die Option der hocheffizienten KWK-Anlage sind zusätzlich die erwarteten Erlöse aus der Wärmebereitstellung zu ermitteln. Die Finanzanalyse hat dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Investitionskosten für die Errichtung der Anlage, die Auskopplung, sowie den Transport und die Einspeisung von Wärme,
2. Betriebskosten für die Anbindung von Anlage und Netz,
3. Finanzierungskosten unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von 30 Jahren und einer angemessenen Rendite,
4. sonstige Kosten, insbesondere für die Betriebsführung und Ausfallsicherung,
5. Kosten-Nutzen-Vergleich.

Die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse erweitert die Finanzanalyse um externe Effekte (externe Kosten und externen Nutzen), die der jeweiligen Option zuzurechnen sind. Die externen Effekte haben zumindest die relevanten negativen und positiven Externalitäten jeder Option (wie z.B. Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, Primärenergieeinsparungen, etc.) zu

umfassen. Sofern möglich und zumutbar ist bei der Bewertung der Externalitäten eine quantitative Bewertung heranzuziehen.

Der Finanzanalyse, wie auch der davon abgeleiteten volkswirtschaftlichen Analyse, ist eine Sensitivitäts- und Risikoanalyse beizulegen. Dabei sollten zumindest unterschiedliche Verbrauchsentwicklungsszenarien und Preisszenarien, sowohl auf der Input-Seite als auch auf der Output-Seite, zur Anwendung gelangen. Die beizulegenden Analysen entsprechen der gängigen Praxis der Investitionsbewertung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist für jede der Optionen separat, übersichtlich und transparent aufzustellen. Die entsprechenden Annahmen zur Entwicklung der relevanten Parameter sind zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Plausibilisierung darzustellen. Dies gilt auch für die Sensitivitäts- und Risikoanalyse. Sollte die Finanzanalyse für eine, oder für beide der Optionen ein negatives Ergebnis liefern, sind dennoch die Kosten-Nutzen-Analysen, wie auch die beizulegenden Sensitivitäts- und Risikoanalysen vorzulegen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse hat im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung der Anhänge I und II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 und unter Berücksichtigung der Leitlinien zur delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 zu erfolgen, wobei als Betrachtungszeitraum sowie als Nutzungsdauer sämtlicher Investitionsbestandteile für die Stromerzeugungsanlage, die KWK-Anlage, die Wärmeerzeugungsanlage und das Wärmenetz, 30 Jahre anzunehmen sind.

## VORBLATT

### des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) geändert wird

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit dieser Novelle werden einerseits die Bestimmungen über die Kosten-Nutzen-Analyse für thermische Stromerzeugungsanlagen neu überarbeitet und andererseits die von der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2257 zur RL 2012/27/EU (EED-RL) geforderten Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse, die Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse ist, erlassen.

Die Grundsätze und Leitgrundsätze für die gesamte Kosten-Nutzen-Analyse, die insgesamt zwei Teile umfasst und um eine Risikoanalyse ergänzt wird, sind in Anhang 3 des Gesetzes übersichtlich zusammengefasst und auch auf die Methoden der gängigen Investitionspraxis abgestimmt, sodass für die Erzeugerinnen und Erzeuger bzw. Betreiberinnen und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen bei der Planung und der Genehmigung einer Anlage keine spürbaren Mehrkosten entstehen.

Die Behörde hat auf der Grundlage der Kosten-Nutzen-Analyse und anhand der in Anhang 3 genannten Parameter im Ergebnis eine Ermessensentscheidung zu treffen und die Genehmigung oder Ablehnung einer Stromerzeugungsanlage nachvollziehbar zu begründen.

Betreiberinnen und Betreiber sowie die Behörde haben sich somit verstärkt mit der KWK-Technologie auseinanderzusetzen. Dem Ziel der EED-RL nach einer Förderung einer möglichst effizienten Energiegewinnung wird somit umfassend Rechnung getragen.

Die für Industrieanlagen geltenden Bestimmungen der EED-RL sind vom Bund umzusetzen. Die vorliegende Novelle gilt nur für Stromerzeugungsanlagen, die im Land Wien situiert sind.

Die Angelegenheit ist gemäß Art. 12 B-VG Landessache.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### Finanzielle Auswirkungen:

– Das Vorhaben dient der Umsetzung von EU-Recht. Art und Umfang der Kosten-Nutzen-Analyse sind an die gängige Investitionspraxis angepasst. Mehrkosten für Unternehmen sind daher nicht zu erwarten.

– Für die Stadt Wien, den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke: keine

##### Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: Aufgrund der Kosten-Nutzen-Analyse sind Effizienzerwägungen im Rahmen der Errichtung bzw. Modernisierung von Erzeugungsanlagen stärker zu berücksichtigen.

##### Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG vollständig umgesetzt.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

keine

## **ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**

### **zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) geändert wird**

#### **A) Allgemeines:**

Die Europäische Kommission (kurz EK) hat mit Schreiben vom 09.11.2018 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Art. 14 Abs. 5 und 7 iVm Anhang IX - Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (kurz EED-RL) eingeleitet und darin festgestellt, dass im Land Wien zwar die erforderliche Kosten-Nutzen-Analyse für thermische Stromerzeugungsanlagen vorgeschrieben ist, jedoch noch keine Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX Teil 2 der EED festgelegt wurden, die Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse sind.

Mit der vorliegenden Novelle werden somit die nach diesem Vertragsverletzungsverfahren von der EK erforderlichen Leitgrundsätze im Anhang 3 des Gesetzes erlassen und aus diesem Anlass auch die Bestimmungen über die Kosten-Nutzen-Analyse einer Überarbeitung unterzogen. Um auf einen allfälligen Anpassungsbedarf in der Praxis rasch reagieren zu können, wird die Landesregierung dazu ermächtigt, die Bestimmungen über die Kosten-Nutzen-Analyse (und somit auch die Leitgrundsätze) erforderlichenfalls näher zu konkretisieren.

Die Kosten-Nutzen-Analyse besteht nunmehr aus einer Finanzanalyse und einer volkswirtschaftlichen Analyse und wird um eine Risiko- und Sensitivitätsanalyse ergänzt. Im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse werden die Kosten und der Nutzen einer Stromerzeugungsanlage ohne Abwärmenutzung und einer Stromerzeugungsanlage mit Abwärmenutzung (KWK-Anlage) nach in Anlage 3 genannten Grundsätzen miteinander verglichen.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat sich auf dieser Grundlage schon im Rahmen der Planung mit beiden Anlagenoptionen (KWK-Anlage – klassische Anlage) auseinander zu setzen. Die Behörde hat die Ergebnisse einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung bei der Genehmigung der Anlage zu berücksichtigen. Die Errichtung einer klassischen Stromerzeugungsanlage ist folglich nur dann zulässig, wenn die Behörde nach einer entsprechenden Abwägung der Vor- und Nachteile, die gemäß Anlage 3 relevant sind, zu dem begründeten Ergebnis kommt, dass im konkreten Fall die besseren Gründe für die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage sprechen. Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie zB. bestehender Rechts- oder Eigentumsverhältnisse) wäre die klassische Erzeugungsanlage auch dann zu genehmigen, wenn die vorgelegte Kosten-Nutzen-Analyse ein positives Ergebnis zugunsten einer KWK-Anlage ergibt. Die Behörde hat das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände unter Mithilfe der Betreiberin bzw. des Betreibers zu prüfen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Novelle ist Art. 12 B-VG. Demnach ist das Elektrizitätswesen, soweit die Angelegenheit nicht unter Art. 10 B-VG fällt, in Ausführungsgesetzgebung Landessache. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2010 (EIWOG 2010) weist das Anlagenrecht ausdrücklich den Ländern zu (§ 12 EIWOG 2010). Soweit sich Art. 14 Abs. 5 und 7 iVm Anhang IX - Teil 2 der EED-RL jedoch auf Anlagen bezieht, die nach der geltenden österreichischen Kompetenzlage bundesrechtlichen Vorschriften unterliegen, sind diese Bestimmungen vom Bund umsetzen.

#### **B) Finanzielle Auswirkungen:**

Mit diesem Gesetz wird EU-Recht umgesetzt. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften oder private Unternehmen sind nicht zu erwarten. Da die Kosten-Nutzen-Analyse entsprechend Anlage 3 dieses Gesetzes nach der gängigen Praxis der Investitionsbewertung zu erstellen ist, sind für Elektrizitätsunternehmen keine Mehrkosten verbunden.

### **C) zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **zu Z 1 (§ 5 Abs. 3 Z 12):**

Klargestellt wird, dass das Erfordernis einer Kosten-Nutzen-Analyse, wie in der EED-RL vorgesehen, nur für größere Stromerzeugungsanlagen ohne Abwärmenutzung gilt (zB. reine Gasanlagen) und die Kosten- Nutzen-Analyse im Wesentlichen aus einer – gemäß Anlage 3 gestalteten – Gegenüberstellung beider Anlagenoptionen besteht. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist somit bei der Genehmigung einer klassischen Erzeugungsanlage zwingender Bestandteil der Einreichunterlagen, wodurch sich die Betreiberin bzw. der Betreiber schon bei der Projektplanung zwingend mit den möglichen Vor- und Nachteilen einer KWK- Anlage befassen muss.

#### **zu Z 2 (§ 5 Abs. 6):**

Die Ermächtigung für die Landesregierung ermöglicht eine allfällige Konkretisierung der Leitgrundsätze, zumal im Land Wien aufgrund der relevanten Anlagengröße noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen vorliegen.

#### **zu Z 3 (§ 11 Abs. 4 und Abs. 5):**

Die Behörde hat die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse lediglich zu berücksichtigen. Ein positives Ergebnis zugunsten einer KWK-Anlage schließt somit die Errichtung einer herkömmlichen Stromerzeugungsanlage nicht aus. Es handelt sich im Endeffekt um eine Ermessensentscheidung der Behörde, die sich im Rahmen einer Abwägung mit nach Anlage 3 relevanten Vor- und Nachteilen beider Anlagenoptionen auseinander zu setzen hat. In eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Stromerzeugungsanlage sind damit Kostenfaktoren, Effizienzerwägungen, Umweltauswirkungen und sonstige Gründe wie zB. Aspekte der Versorgungssicherheit miteinzubeziehen.

KWK-Anlagen gelten zwar als besonders effizient und sind entsprechend den Zielen der EED-RL einer Anlage ohne Wärmenutzung vorzuziehen. Dennoch sind aufgrund bestimmter Umstände (zB. mangelnde Fernwärmeinfrastruktur, Gründe der Versorgungssicherheit) Konstellationen nicht auszuschließen, die die Errichtung einer herkömmlichen Stromerzeugungsanlage rechtfertigen bzw. sogar erforderlich machen. Die Genehmigung einer solchen Anlage ist unter Anführung der relevanten Gründe von der Behörde im Bescheid entsprechend zu begründen.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat sich somit schon bei der Planung einer klassischen Stromerzeugungsanlage mit beiden Anlagentypen zu beschäftigen und die Vor- und Nachteile einer effizienten KWK-Anlage und die Vor- und Nachteile einer herkömmlichen Stromerzeugungsanlage zu berücksichtigen.

Schließen zwingende Gründe (wie zB. bestehende Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnisse auf der Liegenschaft oder die schwierige Finanzlage der Betreiberin bzw. des Betreibers) die Errichtung einer KWK-Anlage generell aus, so ist die Genehmigung einer herkömmlichen Stromerzeugungsanlage schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die genannten Ausnahmetatbestände sind der EED-RL (Art. 14 Abs. 8) entnommen, wonach die Mitgliedsstaaten Anlagen von den Genehmigungs- und Erlaubniskriterien freistellen können, wenn hierfür die aufgezählten zwingenden Gründe vorliegen.

An die Anforderungen über das Vorliegen dieser zwingenden Gründe sind jedoch strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Ausnahme gemäß Abs. 5 setzt jedenfalls voraus, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber das jeweilige Hindernis, das gegen die Errichtung einer KWK-Anlage ins Treffen geführt wird, nachvollziehbar belegen kann und an der Überprüfung des Grundes durch die Behörde entsprechend mitwirkt.